

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen“ in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl, Forstbezirke Inzell, Zell, Seehaus, Urschlau, Reit im Winkl und Weißbach, in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden

Vom 7. Dezember 1954

Verkündet in Nr. 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 22. Dezember 1954, Seite 328

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1933 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (BayBS I S. 209) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das alpine und voralpine Gebiet im Bereich der Chiemgauer Alpen in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl und in den Forstbezirken Inzell, Zell, Seehaus, Urschlau, Reit im Winkl und Weißbach, der Landkreise Traunstein und Berchtesgaden, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 9509 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

In der Gemarkung	die Flurstücke Nr.:
Vachenau, Gde. Ruhpolding	252, 254 mit 257
Inzell	1297 mit 1304, 1316, 1322
Reit im Winkl	1282, 1282 $\frac{1}{2}$, 1291 mit 1303, 1307 mit 1335
Forstbezirk Inzell	72 mit 103 $\frac{1}{2}$
Forstbezirk Zell	1 mit 6, 17 mit 26, 28 mit 64, 67 mit 116
Forstbezirk Seehaus	1 mit 22, 28, 36 mit 50, 55 mit 120
Forstbezirk Urschlau	1 mit 48, 48 $\frac{1}{2}$ mit 48 $\frac{1}{2}$, 49 mit 52, 191 mit 194, 196, 197, 197 $\frac{1}{2}$
Forstbezirk Reit im Winkl	1 mit 3, 6 mit 7, $\frac{23}{1}$, $\frac{23}{2}$, 180 mit 184, 192 mit 194
Forstbezirk Weißbach	1 mit 2, 2 $\frac{1}{2}$, 4 mit 12, 16 mit 21, 23 mit 26, 35, 64 mit 72, 75 mit 86, 88 mit 97, 99, 100 mit 104.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Karte 1:50 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München, den Landratsämtern in Traunstein und Berchtesgaden sowie bei den zuständigen Forstämtern.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es untersagt,

- von Pflanzen — soweit diese nicht schon nach § 4 NatSchVO geschützt sind und demzufolge von ihrem Standort nicht entfernt werden dürfen — mehr als einen kleinen Handstrauß zu entnehmen;
- freilebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen, an anderen als den von der Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde — im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Forstamt bestimmten Plätzen zu parken, zu baden und zu zelten;
- eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern;
- Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie den Grundwasserstand zu verändern;
- Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern (ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1);
- Bauwerke aller Art — auch baupolizeilich nicht genehmigungspflichtige — sowie Zäune und Einfriedungen zu errichten, ausgenommen Abgrenzungen, die im Rahmen der forst- oder landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind;
- im Gelände vorhandene Gebäude, wie Almhütten, Ställe, Stadel, Forstarbeiterunterkünfte und Jagdhütten, zu anderen als land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken zu benutzen;
- Seilbahnen jeder Art und Drahtleitungen zu errichten;
- Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, sofern sie sich nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes beziehen; Wegmarkierungen und Warntafeln durch Gemeinden, Verkehrsvereine u. dgl. dürfen nur im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde und dem zuständigen Landratsamt — Untere Naturschutzbehörde — durchgeführt werden.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- die forst- und landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Ausübung der Alm- und Weiderechte im Rahmen der bei Erlassung der vorstehenden Anordnung bestehenden dinglichen Rechte; hierzu gehören auch die auf Grund der Alm- und Weiderechte notwendig werdenden Wasserversorgungsanlagen und Wegebauten sowie das Schwenden aufkommenden Gesträuchs zwecks ungeschmälerter Erhaltung der Weidflächen;
- die rechtmäßige Jagd- und Fischereinutzung;
- der Ausbau oder die Errichtung staatsforsteigener Betriebsgebäude und die Anlage oder Verände-

- ... rung forstlich notwendiger Straßen und Wege nach Anhörung der höheren Naturschutzbehörde;
4. der Ausbau der Bundesstraße 305 unter Beachtung der vom Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde vorzuschlagenden landschaftspflegerischen Maßnahmen;
 5. die Wildbach- und Lawinerverbauung nach Zustimmung der zuständigen Forstbehörden und der Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde — genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände kann erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung der Anordnung über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen“ in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl, Forstbezirke Inzell, Zell, Seehaus, Urschlau, Reit im Winkl und Weißbach, in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden

Vom 6. März 2002 820-8622-7/80

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen“ in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl, Forstbezirke Inzell, Zell, Seehaus, Urschlau, Reit im Winkl und Weißbach, in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden vom 7. Dezember 1954 (GVBl S. 328), geändert durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:

1. Die Anordnung über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und -Staufen in den Chiemgauer Alpen“ in den Gemarkungen Vachenau, Inzell, Reit im Winkl, Forstbezirke Inzell, Zell, Seehaus, Urschlau, Reit im Winkl und Weißbach, in den Landkreisen Traunstein und Berchtesgaden erhält folgende neue Überschrift:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“ in den Landkreisen Berchtesgadener Land und Traunstein“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Flächenangabe „rund 9 500 ha“ durch die Flächenangabe „rd. 9 492,4 ha“ ersetzt.

b) ¹Im Bereich des Bundesleistungszentrums Ski Ruhpolding/Berchtesgaden/Bischofswiesen werden die Grenzen des Naturschutzgebiets neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2) werden die in den beiliegenden Kartenausschnitten Maßstab (M) 1 : 50 000, 1 : 25 000 und 1 : 5 000 gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 19, 20, 803, 23/2 und 800, Gemarkung Vachenau, herausgenommen. ³Die neuen Grenzen im Bereich des Bundesleistungszentrums Ski Ruhpolding/Berchtesgaden/Bischofswiesen ergeben sich aus den vorgenannten Kartenausschnitten, die Bestandteil dieser Verordnung sind; insofern werden die in Absatz 2 genannten Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 50 000 ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

3. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Buchstaben a) bis m) zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 2002 in Kraft.

München, 6. März 2002
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2002, S. 44

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit für diese Gestattung das Landratsamt Traunstein zuständig ist. In der Gestattung ist auf die Ersetzungswirkung hinzuweisen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Nr. 3 Buchstabe a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verböten in § 3 Abs. 1 die in § 2 genannten Gewässer befährt;
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 6. Juni 1979
Landratsamt Traunstein
Schmucker
Landrat

127100

Vollzug der Verordnung des Landratsamtes Traunstein über
das Befahren des Löden-, Mitter- und Weitsees in den Ge-
meinden Reit im Winkl und Ruhpolding vom 6.6.1979
(SG 32 - 350/1-17)

Bekanntmachung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Landratsamtes
Traunstein über das Befahren des Löden-, Mitter- und
Weitsees in den Gemeinden Reit im Winkl und Ruhpolding
vom 6.6.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein
S. 105, 120) ist es verboten, auf dem Weitsee mit Wasser-
fahrzeugen aller Art und mit sonstigen Schwimmkörpern
zu fahren.

Für die Benutzung von Luftmatratzen auf dem Weitsee wird
hiermit gemäß § 5 der Verordnung allgemein eine Ausnahme-
genehmigung unter folgenden Einschränkungen erteilt:

Landkreis Traunstein

Seite 92

Mit Luftmatratzen darf nur an- und abgelegt werden an den
Badeplätzen am Ostufer (Wiese), Nordwestufer (Parkfläche
an der Bundesstraße 305) und den beiden Schuttkegeln am
Südufer des Weitsees. Das Eindringen in Bestände von
Wasserpflanzen ist nicht gestattet.

Die Bekanntmachung tritt mit der Aufstellung der Schilder
nach der Schiffsfahrtsordnung in Kraft.

Die Ausnahmegenehmigung ist *widerruflich; sie gilt bis*
31. Oktober 1982.

Traunstein, den 18.6.1980
Landratsamt Traunstein
Mörtl
Stellvertreter des Landrats

2000 83
Schmid
2000 10/80